

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 11. Dezember 2007

Nr. 2007/2063

### **Genehmigung der Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schönenwerd, Däniken, Eppenberg-Wöschnau und Gretzenbach zur Bildung einer gemeinsamen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutz-Region**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinden Schönenwerd, Däniken, Eppenberg-Wöschnau und Gretzenbach (Leitgemeinde) haben vereinbart, gemeinsam eine Bevölkerungsschutz- und eine Zivilschutz-Region zu bilden.

Der Entwurf der Vereinbarung zur regionalen Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Schönenwerd bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Schönenwerd zwischen den Vertragsgemeinden Schönenwerd, Däniken, Eppenberg-Wöschnau und Gretzenbach wurde dem Volkswirtschaftsdepartement zur Vorprüfung eingereicht und anschliessend von dessen Rechtsdienst und der kantonalen Zivilschutzverwaltung vorgeprüft. Die dabei angeregten Änderungen wurden weitgehend in die definitive Fassung der Vereinbarung übernommen.

Im Juni 2007 wurde die Vereinbarung von den Gemeindeversammlungen sämtlicher Vertragsgemeinden genehmigt. Mit Brief vom 20. August 2007 reichte die Einwohnergemeinde Gretzenbach die Vereinbarung zur Genehmigung ein.

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Formelles**

Nach § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen. Nach § 9 Abs. 1 EGBZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise regionale Führungsstäbe.

Nach § 21 Abs. 1 EGBZG bilden die Gemeinden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6000 Einwohner umfassen.

Nach §§ 7 und 22 Abs. 1 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um ge-

meinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine blosse summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

## 2.2 Materielles

Im vorliegenden Fall schliessen die 4 Vertragsgemeinden einen öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag ab. Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit dieses Vertrages sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1), das EGBZG, das GG sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Der vorliegende Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Schönenwerd, Däniken, Eppenberg-Wöschnau und Gretzenbach entspricht sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

## 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 lit. b, 165 Abs. 2 GG, §§ 6 Abs. 2, 7, 9 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 des EGBZG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Bildung der gemeinsamen Bevölkerungsschutz-Region Schönenwerd durch die Einwohnergemeinden Schönenwerd, Däniken, Eppenberg-Wöschnau und Gretzenbach wird genehmigt.
- 3.2 Die Bildung der gemeinsamen Zivilschutz-Region Schönenwerd durch die Einwohnergemeinden Schönenwerd, Däniken, Eppenberg-Wöschnau und Gretzenbach wird genehmigt.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

für Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart: 439000 **033** Auftrag: 80991)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit genehmigtem Vertrag)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Kopie des genehmigten Vertrages)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (mit Kopie des genehmigten Vertrages)

Amt für Finanzen (2)

Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach (**Einschreiben**, 5, mit genehmigten Verträgen  
zum Versand an die übrigen Vertragsgemeinden, mit Rechnung)